

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundespolizei

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge der Dienststellen der Bundespolizei. Für Miet- und Leasingverträge gelten diese AGB entsprechend.
- (2) Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrags. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne des § 1 Nr. 2 Buchst. d) VOL/B. Im Übrigen bestimmen sich Art und Umfang der gegenseitigen Leistungen nach den in § 1 Nr. 2 VOL/B genannten Vertragsbestandteilen in der dort aufgeführten Reihenfolge.
- (3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 2 Auftraggeber

Auftraggeberin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums.

Der Präsident des Bundespolizeipräsidiums kann durch den Leiter einer dem Präsidium nachgeordneten Dienststelle vertreten werden.

§ 3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber bestimmte Ort. Ist kein Ort zur Erfüllung der Leistung bestimmt, gilt im Zweifelsfall der Ort der Dienststelle des Auftraggebers als Erfüllungsort.

§ 4 Leistungszeit

Die Leistung ist zu dem im Vertrag vereinbarten Termin zu erbringen. Ist kein Termin vereinbart, ist die Leistung spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss zu erbringen.

Warenanlieferungen mit Lastkraftwagen müssen in der Zeit

Montag-Donnerstag 8:00 Uhr-14:00 Uhr,

Freitag 8:00 Uhr-11:00 Uhr erfolgen.

Mit Zustimmung des Auftraggebers kann die Leistung in Teilen erbracht werden. Ein Anspruch auf Teilleistung besteht seitens des Auftragnehmers nicht.

§ 5 Verzug

Im Fall des Verzugs der Leistung behält sich der Auftraggeber vor, Schadensersatz hinsichtlich weitergehender Verzugsschäden geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für die Mehrkosten einer erforderlich werdenden Ersatzleistung.

§ 6 Mahnung

Für jedes berechnete Mahnschreiben berechnet der Auftraggeber 2,60 €.

§ 7 Transport/Versand

- (1) Besteht die Leistung in der Lieferung von Waren, schützt der Auftragnehmer diese durch geeignete Verpackung vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.
- (2) Die Kosten für die Verpackung und den Transport trägt, soweit nicht anderes vereinbart wurde, der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Leistungsgegenstände, die gefährliche Stoffe sind oder enthalten, nach der Gefahrenstoffverordnung und den dazugehörigen technischen Regeln kennzeichnen sowie ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 VO (EG) Nr. 1907/2006 i.V.m. Anhang II in der Fassung der VO (EU) Nr. 453/2010 mitliefern.

§ 8 Güteprüfung

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht die Leistung auf seine vertragsmäßig vereinbarte Beschaffenheit und Eigenschaften durch einen seiner Beauftragten zu prüfen. Die Güteprüfung kann auch am Produktionsort der zu liefernden Waren erfolgen.
- (2) Der Auftraggeber setzt sich hinsichtlich von Ort und Zeit der Güteprüfung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig in Verbindung.
- (3) Das Ergebnis der Güteprüfung wird vom Beauftragten des Auftraggebers dokumentiert.
- (4) Die Güteprüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, den Leistungsgegenstand auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie der Einhaltung technischer und sonstiger allgemeingültiger Mindestanforderungen vor der Übergabe zu überprüfen.
- (5) Die Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

§ 9 Übergabe

Die Übergabe des Leistungsgegenstands erfolgt am Erfüllungsort gem. § 3.

Der Auftragnehmer lässt sich die ordnungsgemäße Übergabe des Leistungsgegenstands auf einem Leistungsschein durch den Auftraggeber bescheinigen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins erhält der Auftraggeber, eine Ausfertigung verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 10 Preise

(1) Die Vertragspartner vereinbaren Marktpreise gem. § 4 der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30.53). Die übrigen Bestimmungen der VO PR Nr. 30.53 sind bei der Preisermittlung ergänzend heranzuziehen.

(2) Werden ausnahmsweise gem. § 5 VO PR Nr. 30.53 Selbstkosten vereinbart, sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu VO PR Nr. 30/53) anzuwenden.

§ 11 Skonto

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Skonti ein, die er bei Vorliegen gleicher Verhältnisse nicht öffentlichen Auftragnehmern üblicherweise gewährt oder gewähren würde.

Der Ablauf der Frist, innerhalb der das Skonto gewährt wird, beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung und der sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen beim Auftraggeber bzw. beim vom Auftraggeber benannten Empfänger.

§ 12 Zahlung

Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung sowie der gem. § 6 auszuhändigenden Ausfertigung des Lieferscheins/Leistungsnachweises (§ 15 VOL/B bleibt unberührt) auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto. Benennt der Auftragnehmer mehrere Kontoverbindungen, kann der Auftraggeber auf jede dieser Konten mit schuldbefreiender Wirkung Einzahlungen tätigen.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch mit Telefax übermitteln. Auf Anforderung sind die Originale nachzureichen.

§ 13 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere Vorteilsgewährung nach § 333 StGB, Bestechung nach § 334 StGB sowie vorsätzlich abgegebene unzutreffende Angaben zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit. § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleibt unberührt. § 8 Nr. 3 VOL/B gilt hinsichtlich der Wirkung des Rücktritts und der Kündigung entsprechend.

§ 14 Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers bestimmen sich nach § 14 VOL/B. Es gelten die Gewährleistungsfristen des bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 15 Schriftform

Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB berührt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des sachlich zuständigen Gerichtes, in dessen Bezirk die Dienststelle des Auftraggebers ihren Sitz hat.